

Geschäfts-/ und Lizenzbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen von Kreutzer-Software.
- 1.2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch, selbst im Falle der Lieferung, nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/ oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge und der auf diese anwendbaren Geschäftsbedingungen von KREUTZER-SOFTWARE bedürfen der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote von KREUTZER-SOFTWARE sind – insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge und Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistungen – freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Der Umfang der von KREUTZER-SOFTWARE zu erbringenden Leistungen wird allein durch die Auftragsbestätigung von KREUTZER-SOFTWARE festgelegt. Diese erst ist der Beginn einer rechtsgeschäftlichen Verpflichtung. Ergänzend gelten diese Geschäftsbedingungen.
- 2.3. KREUTZER-SOFTWARE behält sich durch die Berücksichtigung, zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen beziehungsweise von der Auftragsbestätigung vor.

3. Installation, Einrichtung, Schulung und Beratung

- 3.1. Als Installation ist die Übertragung der Software auf das entsprechende Rechnersystem beim Kunden zu verstehen. Die Einrichtung der Software betrifft den Bereich der Anpassung an firmenspezifische Anforderungen, wie z.B. Formularanpassung und Einrichtung der Arbeitsplätze (u.a. Druckereinrichtung).
- 3.2. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation und Einrichtung der gelieferten Software selbst verantwortlich. Sowohl die Installation und Einrichtung durch KREUTZER-SOFTWARE, als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Software, gehören nicht zum Leistungsumfang. Sofern nicht anders vereinbart, werden diese gesondert berechnet.
- 3.3. Sofern eine entsprechende Vereinbarung gesondert getroffen wurde, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bedingungen bereit gestellt sind sowie genügend Arbeitsraum für die Installation zur Verfügung steht.
- 3.4. Auskünfte bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

4. Unterstützungs- und Rückpflicht, Leistungsumfang

- 4.1. Wenn der Kunde Kaufmann ist, ist er verpflichtet, gelieferte Software oder Softwareteile nach Erhalt unverzüglich auf Fehler zu testen und erkennbare Fehler KREUTZER-SOFTWARE unverzüglich anzuzeigen.
- 4.2. KREUTZER-SOFTWARE ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen von Dritten erbringen zu lassen.
- 4.3. KREUTZER-SOFTWARE ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Der Berechtigung von KREUTZER-SOFTWARE zu Teillieferungen und Teilleistungen kommt keine weitere Bedeutung für die Vertragsabwicklung zu.

5. Preise

- 5.1. Die Preise sind in Euro und verstehen sich netto ausschließlich Frachtpesen. Maßgebend sind die Preise der Auftragsbestätigung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen MwSt.
- 5.2. Lieferungen und Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den, am Tage der Erbringung gültigen Listenpreise berechnet.
- 5.3. Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste berechnet.
- 5.4. KREUTZER-SOFTWARE ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als drei Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.

6. Lieferfrist

- 6.1. Von KREUTZER-SOFTWARE angegebene Lieferzeiten sind nur annähernd und unverbindlich. Für den Fall, dass der vereinbarte Liefertermin von KREUTZER-SOFTWARE um mehr als 4 Wochen überschritten wird, ist der Kunde berechtigt, KREUTZER-SOFTWARE eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen und im Falle des fruchtlosen Ablaufes der Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.2. Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- 6.3. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von KREUTZER-SOFTWARE nicht zu vertretender Hindernisse, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind, insbesondere bei Streik oder Aussperrung bei KREUTZER-SOFTWARE, ihren Lieferanten oder deren Unterlieferanten.

7. Annahmeverzug des Kunden

- 7.1. Kommt der Kunde mit der Abnahme bestellter Ware in Verzug, so ist KREUTZER-SOFTWARE nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt KREUTZER-SOFTWARE Schadenersatz, so beträgt dieser 50% des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder KREUTZER-SOFTWARE einen höheren Schaden nachweist.

8. Gefahrenübergang, Gewährleistung

- 8.1. Dem Kunden ist bekannt, dass Software mit Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und mit Hinblick auf ihre Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. KREUTZER-SOFTWARE macht insbesondere keine Kompatibilitätzusagen.
- 8.2. Aus den unter Ziffer 8.1 genannten Gründen übernimmt KREUTZER-SOFTWARE keine Haftung für die Fehlerfreiheit der Software. Insbesondere wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Kunden genügt oder mit anderen von ihm gewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Wahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Kunde.
- 8.3. Soweit KREUTZER-SOFTWARE gemäss Vereinbarung die Software installiert, wird der Kunde diese – gemeinsam mit dem Mitarbeiter von KREUTZER-SOFTWARE oder beauftragtem Dritten – unverzüglich testen. Läuft die Software im Wesentlichen vertragsgerecht, wird er unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären.
- 8.4. KREUTZER-SOFTWARE kann Mängel nach Wahl durch Nachbesserung oder Austausch mit fehlerfreier Ware nach Maßgabe des folgenden Absatzes beseitigen. Mängel der Software kann KREUTZER-SOFTWARE darüber hinaus durch Überlassung einer neuen Version beseitigen. Bei endgültigem Fehlschlag der Nachbesserung oder des Austauschs hat der Kunde das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Mängel die durch die Instabilität des Betriebssystems, der verwendeten Druckertreiber oder Inkompatibilität anderer Hard- und Software auftreten, sind nicht Bestandteil dieser Regelung.
- 8.5. Gewährleistungsansprüche sind schriftlich geltend zu machen; sie müssen eine genaue Beschreibung des gerügten Mangels enthalten. KREUTZER-SOFTWARE wird nach Eingang der Mängelrüge nach eigener Wahl entweder Hinweise zur Behebung des Fehlers geben oder sonstige zur Fehlerbehebung geeignete Maßnahmen ergreifen, wie beispielsweise die Übersendung von Datenträgern oder Informationsblätter, die eine Fehlerbehebung ermöglichen.
- 8.6. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde entgegen vorstehender Ziffer 4.1 seiner Untersuchungs- und Rückpflicht nicht nachkommt. Werden vom Kunden oder von Dritten Veränderungen an gelieferter Software vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist.

9. Haftung

- 9.1. Eine Haftung von KREUTZER-SOFTWARE für Schäden des Kunden aus jeglichem Rechtsgrund – einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, Schlechterfüllung und außervertraglicher (deliktischer) Haftung – ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht (Kardinalpflicht) durch KREUTZER-SOFTWARE oder wurde durch KREUTZER-SOFTWARE grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Eine Haftung von KREUTZER-SOFTWARE für Schäden, ist in jedem Fall auf die Höhe der dafür von KREUTZER-SOFTWARE in Rechnung gestellten Leistungen begrenzt.
- 9.2. KREUTZER-SOFTWARE haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Folgeschäden. KREUTZER-SOFTWARE haftet ebenfalls nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm- und Datensicherung, Sorgfaltspflicht und ausreichender Produktschulung des Anwenders – hätte verhindern können.

10. Zahlung

- 10.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort mit Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist KREUTZER-SOFTWARE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen, wenn nicht der Kunde einen geringen oder KREUTZER-SOFTWARE einen höheren Schaden nachweist.
- 10.2. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur von KREUTZER-SOFTWARE anerkannter oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche des Kunden zulässig.
- 10.3. Schuldet der Kunde KREUTZER-SOFTWARE mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird – sofern der Kunde keine Tilgungsbestimmungen getroffen hat – zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld, getilgt.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. KREUTZER-SOFTWARE behält sich das Eigentum an den gelieferten Programträgen sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Kunde Vollkaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von KREUTZER-SOFTWARE in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Vollenwerb des Eigentums an den Programträgen erwirbt der Kunde die unter Ziffer 12.f.f. spezifizierten Nutzungsrechte.
- 11.2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für KREUTZER-SOFTWARE zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss eines Vertrages an

KREUTZER-SOFTWARE ab. KREUTZER-SOFTWARE nimmt die Abtretung an.

- 11.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist KREUTZER-SOFTWARE berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. KREUTZER-SOFTWARE ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegebenenfalls zu verwerten und unter Anrechnung auf offene Forderungen aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen.
- 11.4. Bei einem Rücknahmerecht der KREUTZER-SOFTWARE gemäss vorstehendem Absatz ist KREUTZER-SOFTWARE berechtigt, die sich noch im Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern von KREUTZER-SOFTWARE den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.
- 11.5. Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgeberverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 11.6. Der Eigentumsvorbehalt wird auf Anforderung des Kunden freigegeben, wenn der Sicherungswert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

12. Umfang der Rechtseinräumung

- 12.1. KREUTZER-SOFTWARE behält an der gelieferten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die auf dem Programmträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise – auch Dritter – sind zu beachten.
- 12.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht an der installierten Software. Diese darf nur – soweit technisch zwingend erforderlich – zum Zwecke der Sicherung und Installation kopiert werden. Deren mehrfache Nutzung auf die Anzahl der erworbenen Arbeitsplätzen beschränkt ist. Die mehrfache Nutzung von Kopien bedarf einer gesonderten Rechtseinräumung (Mehrfachnutzungslizenz).
- 12.3. Die Beseitigung von Softwaremängeln und Support bietet KREUTZER-SOFTWARE im Rahmen eines Softwarepflegevertrages an. Für diesen gelten dann zusätzlich unsere „Allgemeinen Wartungsbedingungen“.
- 12.4. Die Dekompilierung oder Disassemblierung der vertragsgegenständlichen Software ist unzulässig. KREUTZER-SOFTWARE behält sich vor, dem Kunden auf Anfrage Informationen, die er zur Herstellung der Interoperabilität der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Programmen benötigt, gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Bei der Verwendung dieser Informationen hat der Kunde die in § 69e Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes vorgeschriebenen Beschränkungen zu beachten.

13. Abtretbarkeit von Ansprüchen

- 13.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus mit KREUTZER-SOFTWARE geschlossenen Verträgen abzutreten oder sonst Rechte oder Pflichten aus mit KREUTZER-SOFTWARE geschlossenen Verträgen, ohne die Zustimmung von KREUTZER-SOFTWARE, ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.

14. Datenschutz

- 14.1. Der Kunde ermächtigt KREUTZER-SOFTWARE, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über ihn im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Diese Bedingungen bleiben im Zweifel, auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen, in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.
- 15.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Wiener UNCITRAL-Übereinkommens über internationale Warenverträge vom 11.04.1980.
- 15.3. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von KREUTZER-SOFTWARE ist Zirnorf. Falls der Kunde im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Vollkaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Fürth vereinbart.